

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 4/08 B

L 11 KR 1559/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 3499/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin Kleber beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Fortdauer der Versicherungspflicht des Klägers nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Der Kläger war nach Abschluss seines Studiums an einer staatlichen Akademie der bildenden Künste durch Feststellungsbescheid der Beklagten mit Wirkung ab dem 12.12.2001 antragsgemäß in die Künstlersozialversicherung einbezogen worden (Bescheid vom 22.4.2002). Seither erzielt er nach eigener Angabe entgegen den Erwartungen keine Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit, sondern lebt mit seiner Familie von Leistungen anfangs der Sozialhilfe und inzwischen von Arbeitslosengeld II (Alg II). Die Beklagte stellte darauf nach Auswertung eines vom Kläger vorgelegten Lebenslaufes die Beendigung der Versicherungspflicht nach dem KSVG mit Wirkung zum 31.10.2006 fest, weil es an der Erwerbsmäßigkeit der künstlerischen Betätigung fehle (Bescheid vom 16.11.2006). Widerspruch, Klage (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 27.2.2008) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 5.8.2008) hiergegen sind erfolglos geblieben. Das LSG hat sich nach Anhörung des Klägers der Einschätzung der Beklagten angeschlossen. Die Änderung des Feststellungsbescheids sei nach § 48 Abs 1 SGB X rechtmäßig. Der Charakter der künstlerischen Tätigkeit habe sich geändert. Zu seiner - des LSG - Überzeugung liege eine Erwerbsmäßigkeit der künstlerischen Betätigung nicht mehr vor. In den Berechnungsbögen für das Alg II seien keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vermerkt. Der Umstand, dass der Kläger seit Jahren keinerlei Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Maler nachweisen könne, spreche dagegen, dass seine Tätigkeit auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet sei. Auch sein Hinweis auf die Betreuung und Erziehung seiner Kinder spreche mehr gegen als für seine Bestrebung, die künstlerische Betätigung zur wirtschaftlichen Grundlage der eigenen Existenz zu machen. Die Angaben zu wenigen und gering bezahlten Kursen an der Volkshochschule seien bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ohne Bedeutung.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung einer Rechtsanwältin.

II

- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger beruft sich zwar auf gesetzliche Zulassungsgründe, nämlich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie auf einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3



SGG. Jedoch sind die Zulassungsgründe nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.

- 4 a) Nicht formgerecht dargelegt ist zunächst die Grundsätzlichkeit der Rechtssache. Dazu muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Um gleichwohl eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Seite, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG; sie sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 5 Der Kläger behauptet, zum einen sei klärungsbedürftig, "ob allein die mangelnde Erzielung von Einnahmen zur Verneinung der Erwerbsmäßigkeit führt, ob also der Begriff der Erwerbsmäßigkeit mit dem Begriff der Einnahmeerzielung gleichzusetzen ist". Zum anderen sei die Frage klärungsbedürftig, "wie im Rahmen der Erwerbsmäßigkeit die Bemessung von Kindererziehungszeiten eines Berufsanfängers zu bewerten sind". Die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieser Fragen ist nicht hinreichend dargetan. Dass eine künstlerische Tätigkeit "erwerbsmäßig" iS von § 1 Abs 1 KSVG nur ausgeübt wird, wenn sie auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist, liegt auf der Hand und erfordert die Durchführung eines Revisionsverfahrens nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Im Prinzip zieht das auch der Kläger nicht in Zweifel; vielmehr rügt er, das LSG habe hier - zumal unter Berücksichtigung der Erziehung seiner Kinder - aus mangelnden Einkünften nicht auf eine fehlende Erwerbsabsicht schließen dürfen. Im Kern zielt die Beschwerde damit sinngemäß auf die Frage, welche Indizwirkung fehlenden Einnahmen für die Feststellung der Erwerbsabsicht eines Versicherten nach dem KSVG zukommen kann. Inwieweit damit über die nicht verallgemeinerungsfähigen Umstände des Einzelfalls hinaus eine Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen worden ist, wird nicht dargetan. Dazu hätte hier besonderer Anlass bestanden, weil das LSG ausweislich der Entscheidungsgründe ausdrücklich eine "Gesamtbetrachtung" angestellt und in diesem Rahmen als einen von mehreren Gesichtspunkten den Umstand gewertet hat, dass der Kläger - eigener Angabe zufolge - in den knapp sieben Jahren seit seiner Einbeziehung in die Künstlersozialversicherung keinerlei Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit bezogen hat. Soweit der Kläger daraus schließt, das LSG habe aus dem Sachverhalt eine falsche Schlussfolgerung gezogen und zu Unrecht angenommen, dass seine Tätigkeit nicht auf die Erlangung von Einkünften gerichtet sei, wird deutlich, dass die von



der Beschwerde aufgeworfenen Fragen keine Fragen von "allgemeiner" Bedeutung betreffen, sondern nur die - einer Grundsatzrüge nicht zugängliche - Subsumtion der Sachverhaltselemente des Einzelfalls unter die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 KSVG. Ob das LSG diese Subsumtion zutreffend vorgenommen hat, ist hier indes ohne Bedeutung. Denn im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist es unerheblich, ob das LSG (möglicherweise) unrichtig entschieden hat; die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nicht schon deshalb zu bejahen, weil die Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung geltend gemacht wird (so BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 6 b) Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht bezeichnet. Erforderlich dafür ist, dass die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Daran fehlt es schon deshalb, weil der Kläger weder angibt, welcher Verfahrensfehler allgemein vorliegen soll, noch näher bezeichnet wird, in welchem Sachverhalt er liegen soll.
- 7 2. Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, konnte dem Kläger auch nicht die beantragte PKH für das Beschwerdeverfahren gewährt werden (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

